



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 3
Bürgerbeteiligung, Recht,
Beteiligungsmanagement,
E-Government
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Beigeordneter
Panagiotis Paschalis

Telefon
+49 202 563 6821

E-Mail
p.paschalis
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
A-182

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 2

Stadt Wuppertal - GB 3 - 42269 Wuppertal

Herrn
Eberhard Hasenclever

E-Mail: e-hasenclever@t-online.de

15.12.2016

Sehr geehrter Herr Hasenclever,

Sie fragten mit Ihrer an Frau Füsgen gerichteten E-Mail vom 07.11.2016 an, welche Zuständigkeiten für die Bezirksverwaltungsstellen bestehen. Zum einen geht es Ihnen um den Bereich „Erhalt, Ausbau und Schließung von Bezirksverwaltungsstellen/Bürgerbüros“, zum anderen aber auch um die Organisations- und Entscheidungsrechte. Nach Prüfung durch das Rechtsamt kann ich Ihnen die folgende Antwort geben:

Für Wuppertal als kreisfreie Stadt richtet sich die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen nach § 38 GO NRW. Beide Bereiche müssen getrennt voneinander betrachtet werden, da verschiedene Zuständigkeiten bestehen.

1. Errichtung und Erhalt von Bezirksverwaltungsstellen/Bürgerbüros

Die Einrichtung von Bürgerbüros richtet sich nach § 38 Absatz 1 GO NRW. Dieser bestimmt, dass für jeden Stadtbezirk eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten ist. In der Hauptsatzung der Stadt kann festgelegt werden, dass eine Verwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist. Auch kann eine zentrale Verwaltungsstelle die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle mit erfüllen.

Dies ist für Wuppertal in § 25 der Hauptsatzung erfolgt. Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung sind für sechs Stadtbezirke (Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel) eigene Bürgerbüros eingerichtet worden, zudem in Beyenburg eine Außenstelle. Die Aufgaben für die Bezirke Heckinghausen und Oberbarmen wurden dem Bürgerbüro Barmen, für die Bezirke Elberfeld-West und Uellendahl-Katernberg dem Bürgerbüro Elberfeld zugewiesen.

Um diese getroffene Entscheidung zu verändern, müsste die Hauptsatzung geändert werden. Die Änderung von Satzungen fällt nach § 41 Absatz 1 GO NRW in die Zuständigkeit des Rates. Diese Aufgabe kann der Rat auch nicht an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen. Dies ergibt sich aus § 41 Absatz 1, Satz 2 lit. f GO NRW. Daraus folgt, dass der Bereich „Erhalt, Ausbau und Schließung von Bürgerbüros“ in die alleinige und nicht übertragbare Zuständigkeit des Rates fällt.

Dabei ist insbesondere die Schließung eines Bürgerbüros als wichtige Angelegenheit, die den Stadtbezirk berührt, anzusehen. Daher hat die betroffene Bezirksvertretung nach § 37 Absatz 5 Satz 1 GO NRW das Recht, angehört zu werden. Dabei erhält die Bezirksvertretung die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht wichtigen Punkte für eine Entscheidung im Rat über die Standortwahl anzubringen. Ein Mitentscheidungsrecht ist damit allerdings nicht verbunden.

2. Organisation und Entscheidungsrechte innerhalb der Bürgerbüros

Bei der Frage nach der Organisation der Bürgerbüros geht es darum, welche Aufgaben die Bürgerbüros zu erfüllen haben. Die Zuständigkeit für diesen Bereich ist in § 38 Absatz 2 GO NRW geregelt. Dieser verweist in Satz 2 auf die Befugnisse des Oberbürgermeisters nach § 62 GO NRW und § 73 GO NRW. Nach § 62 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW hat der Oberbürgermeister ein umfassendes Organisations- und Weisungsrecht mit der Befugnis zur Leitung und Verteilung der Geschäfte. Der Rat hat in diesem Bereich keine Zuständigkeit. Nach § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW trifft grundsätzlich der Bürgermeister auch alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Für die Frage, welche Verwaltungsaufgaben im Bürgerbüro erledigt werden, ist damit allein der Oberbürgermeister zuständig. Dabei hat er einen weiten Ermessenspielraum. Möglich ist alles von der einfachen Antragsabgabe zur Weiterleitung bis hin zu einem Volls-service wie im Einwohnermeldeamt. Dabei wird der Oberbürgermeister auch nicht von § 38 Absatz 2 GO NRW eingeschränkt.

Nach § 38 Absatz 2 Satz 1 GO NRW soll zwar eine möglichst ortsnahe Erledigung der Aufgaben gewährleistet werden, dabei handelt es sich aber nicht um eine zwingende gesetzliche Vorgabe, sondern nur um eine Zielvorstellung, soweit sie überhaupt erreichbar ist. Und auch diese Zielvorstellung wird begrenzt, indem die Einrichtung „im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung“ erfolgen soll. Was diesem Rahmen nicht entspricht, wird auch vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.


Paschalis
Beigeordneter